

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

1. zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft
— Drucksache 10/4043 —

2. zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft
— Drucksache 10/4041 —

A. Problem

Die Geltungsdauer des obigen Gesetzes, mit der die Durchführung der genannten EWG-Verordnung zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gesichert wird, endet am 31. Dezember 1985. Dieses Gesetz sollte durch eine umfassende Novellierung des Artenschutzrechts im Bundesnaturschutzgesetz abgelöst werden. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BR-Drucksache 251/85) ist nach seinem ersten Durchgang durch den Bundesrat bisher im Deutschen Bundestag noch nicht eingebracht. Die verbleibende Zeit bis zum Außerkrafttreten des eingangs genannten Gesetzes ist zu knapp für eine eingehende Beratung umfassender Neuregelungen des Artenschutzrechts. Es muß vermieden werden, daß am 1. Januar 1986 keine Rechtsgrundlage für die innerstaatliche Durchfüh-

rung der materiellen Artenschutz-Regelungen der genannten EWG-Verordnung mehr vorhanden sind.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Durchführung der EWG-Verordnung wird über den 31. Dezember 1985 hinaus unbefristet verlängert.

C. Alternativen

Die Verlängerung des Gesetzes erfolgt befristet bis zum 31. Dezember 1986, um wegen der sachlichen Dringlichkeit einer grundlegenden Überarbeitung des Artenschutzrechts zu einer beschleunigten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kommen.

Eine Gegenstimme und eine Stimmenthaltung im Ausschuß

Die Fraktion DIE GRÜNEN wollte in ihrem Entwurf darüber hinaus die Ausnahmebestimmungen wegen unkontrollierbarer Mißbrauchspraktiken streichen. An ihre Stelle sollte eine Regelung zur Kompensation der damit verbundenen Einschränkung des Verfügungsrechts der Eigentümer rechtmäßig erworbener Exemplare der betroffenen Arten in Gestalt einer staatlichen Ankaufsverpflichtung treten. Gleichzeitig sollte aber auch sichergestellt werden, daß diese angekauften Exemplare nicht auf Umwegen wieder auf den freien Markt gelangen können.

D. Kosten

keine Mehrkosten

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4043 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4041 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

— Drucksache 10/4043 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur An-
wendung des Übereinkommens über den interna-
tionalen Handel mit gefährdeten Arten freileben-
der Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) wird *aufgehoben*.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur An-
wendung des Übereinkommens über den interna-
tionalen Handel mit gefährdeten Arten freileben-
der Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) wird **wie folgt gefaßt:**

„Es tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen)

Die von den antragstellenden Fraktionen am 17. Oktober 1985 eingebrachten beiden Gesetzentwürfe wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 165. Sitzung am 17. Oktober 1985 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 13. November 1985 mit den Entwürfen befaßt und den der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP unter Aufnahme einer Befristung angenommen. Den Entwurf der Fraktion DIE GRÜNEN hat er für erledigt erklärt.

Bei den Entwürfen geht es um folgendes:

Das Gesetz zur Durchführung der EWG-Verordnung zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist bis zum 31. Dezember 1985 befristet. Es war 1983 erlassen worden, weil man damals davon ausging, daß bis dahin die Artenschutznovelle zum Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten sei. Zwar hat der Bundesrat zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BR-Drucksache 251/85) in diesem Frühjahr Stellung genommen. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf aber noch nicht im Deutschen Bundestag eingebracht. Damit am 1. Januar 1986 keine Regelungslücke entsteht, ist die Gültigkeit des Gesetzes zur Durchführung der genannten EWG-Verordnung zu verlängern. Dies ist das gemeinsame Anliegen beider Entwürfe.

Die Fraktion DIE GRÜNEN will darüber hinaus auch in dieser Übergangszeit das Artenschutzrecht verbessern. Sie sieht den größten Mangel des Gesetzes in den Ausnahmenvorschriften des § 2. Dort seien sogenannte „Vorerwerbs-“ und „Zuchtwaren“ von den rigorosen Vermarktungsverboten des Artikels 6 der EWG-Verordnung willkürlich freigestellt. Nach der bisherigen Erfahrung sei diese Ausnahmenvorschrift Ansatzpunkt vielfältiger und nicht oder nur kaum kontrollierbarer Mißbrauchspraktiken. An die Stelle dieser Vorschrift soll eine staatliche Ankaufsverpflichtung für rechtmäßig erwor-

bene Exemplare der betroffenen Arten treten. Die entstehenden Kosten sollten zu Lasten des Bundes gehen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß von staatlichen Stellen angekaufte Exemplare nicht auf Umwegen wieder auf den freien Markt gelangen können. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN verwiesen.

Bei den Beratungen im Ausschuß waren alle Fraktionen für eine erneute Befristung des zu ändernden Gesetzes, um hierdurch Druck auszuüben auf eine alsbaldige Verabschiedung der bevorstehenden Artenschutz-Novelle. Der Antrag der SPD-Fraktion, die Befristung zum 30. September 1986 vorzusehen, fand aber keine Mehrheit. Bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme beschloß der Ausschuß eine Befristung bis Ende 1986.

Auch eine von der SPD-Fraktion beantragte Neufassung der Ausnahmenvorschrift des § 2 fand keine Mehrheit. Die SPD-Fraktion wollte Ausnahmen von den strengen Vermarktungsverboten des Artikels 6 Abs. 1 der EWG-Verordnung nur im Einzelfall zu Forschungs- und Zuchtzwecken mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulassen sowie für Exemplare, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens im Geltungsbereich der EWG-Verordnung gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

Einhellig war der Ausschuß der Auffassung, daß aus den dargelegten Gründen auf eine neuerliche Befristung des Gesetzes nicht verzichtet werden könne. Mit dieser Maßgabe wurde der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gebilligt und der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4043 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen und den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4041 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. November 1985

Dr. Schmidt (Gellersen)

Berichterstatler

